

Ärztliche Bescheinigung zur Feststellung der Notwendigkeit vollstationärer Hospizversorgung nach § 39a Abs. 1 SGB V

Name, Vorname d. Versicherten

geb.am

Versichertennummer Name der Kranken-/bzw. Kranken/Pflegekasse Pflegeversicherung

Die palliativ-medizinische Behandlung in einem stationären Hospiz ist aufgrund folgender **Befunde und Diagnosen** notwendig:

(Sofern Ihnen aktuelle Befundberichte vorliegen, bitten wir Sie, diese zur Weiterleitung an den MDK beizulegen)

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Die Versorgung der/des Versicherten wurde bislang

in einer stationären Pflegeeinrichtung

zu Hause

Sichergestellt. **Sofern der/die Versicherte bisher in einer stationären Pflegeeinrichtung versorgt wurde, bitten wir Sie um Mitteilung, aus welchen Gründen diese Versorgung nicht sichergestellt ist.** (Für die Begründung evtl. bitte die Rückseite dieser Bescheinigung verwenden.)

Die stationäre Versorgung in einem Hospiz ist notwendig, da eine Erkrankung vorliegt,

- die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat,
- bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig und vom Patienten erwünscht ist,
- die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder Monaten erwarten lässt.
- bei der eine Krankenhausbehandlung im Sinne des § 39 SGB V nicht erforderlich ist.
- Die ambulante Versorgung im Haushalt oder in der Familie reicht nicht, weil der palliativ-medizinische und palliativ-pflegerische Versorgungsbedarf, der aus dieser Erkrankung resultiert, in seiner Art und von seinem Umfang her die Möglichkeiten von Laienhelfern (Angehörige, Ehrenamtliche) und (familien-) ergänzenden ambulanten Versorgungsformen (vertragsärztliche Versorgung, häusliche Krankenpflege, ambulante Hospizbetreuung etc.) sowie die Finalpflege und Sterbebegleitung in stationären Pflegeeinrichtungen regelmäßig übersteigt.

(Arztstempel)

(Datum) (Unterschrift des Vertragsarztes)